



Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 32, 9212 Techelsberg am Wörther See
Telefon-Nr.: 04272/6211, Fax-Nr.: 04272/6211-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at
Homepage: www.techelsberg.gv.at, Fremdenverkehrsamt Tel. 04272/2248

N I E D E R S C H R I F T

über die am **Mittwoch, den 23. Oktober 2019** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Techelsberg a.WS. stattgefundene 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2019.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Johann Koban

Gemeindevorstandsmitglieder: 1. Vzbgm. Renate Lauchard
2. Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger
GV Robert Leininger
GV Alfred Buxbaum

Mitglieder des Gemeinderates: Matthias Pagitz
Silke Goritschnig
Ing. Josef Weiss
Hildegard Tschultz Bed.
Sabine Bauer
Nadja Reiter, BA MSc
Mag. Hannes Ackerer
Ing. Wolfgang Wanker
Dr. Karin Waldherr
Rudolf Koenig

Ersatzmitglieder: Markus Müller für Herbert Balo-Dritschler
Thomas Kogler für Erich Eiper
Markus Tiffner für Konrad Kogler
Oswald Krammer für Daniela Kollmann-Smole

Entschuldigt: Erich Eiper, Konrad Kogler, Herbert Dritschler,
Daniela Kollmann-Smole

Gemeindeverwaltung: AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung und Schriftführung)
Waltraud Nageler

Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2019 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. Neubau Ortszentrum Techelsberg a.WS. – Auftragsvergaben: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergaben betreffend die Schlosserarbeiten und die Malerarbeiten entsprechend dem Ausschreibungsergebnis
4. Lärmschutzverordnung – Neuerlassung: Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden
5. MMag. Wolfgang Kogler, MBA – Bebauungsverpflichtung: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen vom 02.04.2019 betreffend die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung
6. Dax Barbara, 1140 Wien - Bebauungsverpflichtung: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen vom 20.07.2019 betreffend die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung
7. Mag. Christian Marko, St. Bartlmä 67, 9212: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen vom 03.09.2019 betreffend die Übernahme der Wegparzelle Nr. 1555/2, KG St. Bartlmä, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg a.WS. gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
8. Vermessung im Bereich der Techelsberger Landesstraße L 78: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9500 Villach, GZ: 182077-V1-U, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
9. Vermessung im Bereich der St. Bartlmäerstraße (Kogler/Brugger): Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a.WS., GZ: 370/19, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
10. Vermessung im Bereich des Gehweges in Richtung Sportplatz: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a.WS., GZ: 397/19, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
 - b) die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a.WS., GZ: 397/19-I, gemäß § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes
11. Personalangelegenheiten:
12. Bericht des Bürgermeisters:

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzmitglieder sowie die Bediensteten. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 1 der Tagesordnung: (Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die SPÖ-GR-Fraktion und die ÖVP-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfer gestellt haben. Nunmehr sollte daher die SPÖ-GR-Fraktion und die FPÖ-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfung durchführen. Daraufhin werden von der SPÖ-GR-Fraktion, Herr Alfred Buxbaum, und von der FPÖ-GR-Fraktion, Herr Rudolf Koenig, als Niederschriftsprüfer bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung: (Richtigstellung der Niederschrift vom 27.06.2019)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 27.06.2019 von den Niederschriftsprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3 der Tagesordnung: (Neubau Ortszentrum Techelsberg a.WS. – Auftragsvergaben)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass für die Schlosserarbeiten drei und für die Malerarbeiten 7 Angebote eingelangt sind. Als Bestbieter bei den Schlosserarbeiten ging die Firma Eiper KG, Pernach 22, 9212 Techelsberg a.WS., mit einer Nettoauftragsvergabesumme von € 77.072,10 und bei den Malerarbeiten die Firma Purpurrot, Hunnenbrunn Bundesstraße 5, 9300 St. Veit/Glan, mit einer Nettoauftragsvergabesumme von € 11.207,41 hervor. Die Auftragsvergabe für die Gewerke: Beleuchtung, Fliesenleger, Bautischler, Möblierung, Schließanlage und Gärtner hat nach Vorliegen der Angebote noch gesondert zu erfolgen.

GV Alfred Buxbaum bemerkt, dass bei den Malerarbeiten die Angebotspreise recht nahe beinander liegen. Bei den Schlosserarbeiten liegt die nächste Firma aber um fast 100 % höher als der Bestbieter.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Markus Tiffner, GR Markus Müller, GR Hildegard Tschitz Bed., GR Thomas Kogler, GR Matthias Pagitz, GR Silke Goritschnig, GR Ing. Josef Weiss, GV Alfred Buxbaum, GR Sabine Bauer, GR Nadja Reiter BA MSc, GR Oswald Krammer, GR Mag. Hannes Ackerer; dagegen: GR Rudolf Koenig, mit Stimmenthaltung GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher) die Auftragsvergaben und den Abschluss der Werkverträge entsprechend dem Vergabevorschlag vom 19.09.2019 für die Schlosserarbeiten an die Firma Eiper KG, Pernach 22, 9212 Techelsberg a.WS., mit einer Nettoauftragsvergabesumme von € 77.072,10 und die Malerarbeiten an die Firma Purpurrot, Hunnenbrunn Bundesstraße 5, 9300 St. Veit/Glan, mit einer Nettoauftragsvergabesumme von € 11.207,41.

Punkt 4 der Tagesordnung: (Lärmschutzverordnung – Neuerlassung)

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Entwurf der Lärmschutzverordnung der Landesregierung zur Überprüfung vorgelegt wurde. Die wesentliche Änderung betrifft die Mittagsruhezeiten, welche von bisher 12.00 bis 15.00 Uhr auf 12.00 bis 14.00 Uhr, wie auch in den Nachbargemeinden üblich, geändert werden sollten.

Nachdem eine Stellungnahme jedoch noch nicht eingelangt ist, sollte dieser Tagesordnungspunkt bis zum Einlangen der Stellungnahme der Landesregierung zurückgestellt werden.

Dr. Waldher fragt an, ob die Lärmschutzverordnung nur für Private oder auch für Firmen gilt. Vzbgm. DI Grünanger führt diesbezüglich aus, dass die Regelungen bei Betrieben im Betriebsanlageverfahren nach der Gewerbeordnung erfolgen.

GR Mag. Ackerer bringt vor, dass die Verordnung in Bezug auf die Nutzung von Schneefräsen und Rasenmährobotern abgeklärt werden sollte. Es geht darum, ob diese Gerätschaften unter die Lärmschutzverordnung fallen oder nicht. In der bestehenden Verordnung wird von Verbrennungsmotoren ausgegangen. In der neuen Verordnung aber nur mehr von motorisch betriebenen Gartengeräten.

Der Amtsleiter führt diesbezüglich aus, dass eine Schneefräse nicht unter den Begriff von Gartengeräten fällt und ist somit eine Nutzung auch während der Ruhezeiten zulässig.

Dieser Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zurückgestellt.

Punkt 5 der Tagesordnung: (MMag. Wolfgang Kogler, MBA – Bebauungsverpflichtung)

Herr GR Kogler Thomas erklärt sich für befangen und verlässt den Saal.

Der Bürgermeister teilt mit, dass mit Herrn MMag. Kogler Wolfgang eine Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung) abgeschlossen wurde. Der Bürgermeister erörtert die Lage der betreffenden Grundstücke. Die Frist für die Bebauung dieser Grundstücke endet mit 04. Dezember 2020.

Mit Schreiben vom 02.04.2019 ersucht Herr MMag. Kogler um Verlängerung der Frist. Bisher hat der Gemeinderat in gleichlautenden Fällen einer einmaligen Verlängerung der Frist um 2,5 Jahre zugestimmt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die einmalige Fristverlängerung um 2,5 Jahre, somit bis 04. Juni 2023.

Punkt 6 der Tagesordnung: (Dax Barbara, 1140 Wien - Bebauungsverpflichtung)

Der Bürgermeister erörtert die Lage des betreffenden Grundstückes. Die Frist für die Bebauung dieses Grundstückes endet mit 17. September 2020.

Mit Schreiben vom 02.04.2019 ersucht Frau Barbara Dax, welche dieses Grundstück käuflich erworben hat und die in die Vereinbarung als Rechtsnachfolgerin eintritt, um Verlängerung der Frist.

Bisher hat der Gemeinderat in gleichlautenden Fällen einer einmaligen Verlängerung der Frist um 2,5 Jahre zugestimmt.

Auf die Frage von Herrn GV Alfred Buxbaum, ob bei einer Verfristung nur das Geld, oder auch die Widmung verfällt, gibt der Amtsleiter Auskunft, dass die Widmung bestehen bleibt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die einmalige Fristverlängerung um 2,5 Jahre, somit bis 17. März 2023.

Punkt 7 der Tagesordnung: (Mag. Christian Marko, St. Bartlmä 67, 9212)

Der Bürgermeister führte einleitend aus, dass eine Übernahme in das öffentliche Gut der Gemeinde erfolgen kann, wenn die Straße nach dem Stand der Technik entwässert und asphaltiert wurde. Von Herrn Mag. Christian Marko wurde der Ausbau ordnungsgemäß vorgenommen. Es spricht daher nichts gegen eine Übernahme dieser Weganlage.

GR Mag. Hannes Ackerer ergänzt, dass es sich um ein vorbildliches Projekt, bei dem alles zur vollsten Zufriedenheit gemacht wurde, handelt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Ansuchen des Herrn Mag. Christian Marko vom 03.09.2019 zu entsprechen und das Grundstück Nr. 1555/2, KG St. Bartlmä, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg a.WS. zu übernehmen und nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 23.10.2019, Zahl: 142/1/2019-I, über die **Übernahme eines Grundstückes (Weges) in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die Wegparzelle 1555/2, KG 72165 St. Bartlmä, inneliegend in der EZ 13, im Ausmaß von 1.143 m², wird in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 225, KG 72165 St. Bartlmä, übernommen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 8 der Tagesordnung: (Vermessung im Bereich der Techelsberger Landesstraße L 78)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Techelsberger Landesstraße nach Abschluss der Arbeiten für die Gehwegerrichtung, beginnend ab dem Kanduthweg bis zum Haus Drobilitsch, vermessen wurde. Der Bürgermeister erörtert die Abtretungen und Zuschreibungen.

GR Mag. Hannes Ackerer führt noch aus, dass die Grundeinlösen von der Gemeinde bezahlt wurden. Der Bürgermeister stimmt dem zu und gibt bekannt, dass die Gemeinde den Grund kaufen und dann dem Land schenken darf.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9500 Villach, GZ: 182077-V1-U, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 23.10.2019, Zahl: 141/1/2019-I, über die **Übernahme eines Grundstücksteiles in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Völkendorfer Straße 1, 9500 Villach, GZ: 182077-V1-U, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Völkendorfer Straße 1, 9500 Villach, GZ: 182077-V1-U, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 9 der Tagesordnung: (Vermessung Bereich St. Bartlmäerstraße (Kogler/Brugger)

GR Thomas Kogler erklärt sich für befangen und verlässt den Saal.

Der Bürgermeister erörtert den Vermessungsbereich und die Zu- und Abschreibungen entsprechend dem vorliegenden Vermessungsplan. Mit den betroffenen Anrainern konnte eine Einigung erzielt werden.

Es handelt sich auch um die Umsetzung eines alten Gemeinderatsbeschlusses. Damals wurde die Auflösung der alten Straße und die Grundübertragung bereits beschlossen. Eine grundbücherliche Durchführung erfolgte jedoch nicht.

Mit GR Ing. Wolfgang Wanker erfolgte daraufhin eine detaillierte Erörterung des Vermessungsplanes.

GR Rudolf Koenig hält fest, wenn er es richtig verstanden hat, dass somit die Abtretung und Zuschreibung des Trennstückes Nr. 10 auf Basis des alten Gemeinderatsbeschlusses an Herrn Kogler Florian erfolgt. Wenn es diesen Beschluss gibt, hätte er gerne den alten Gemeinderatsbeschluss nachgereicht.

Der Bürgermeister antwortet, dass er den alten Gemeinderatsbeschluss haben kann und eine Übermittlung mit der Niederschrift erfolgt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ: 370/19, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 23.10.2019, Zahl: 140/1/2019-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 **Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 370/19, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72165 St. Bartlmä, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 225, KG

72165 St. Bartlmä, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 **Auflassung von öffentlichen Gut**

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 370/19, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72165 St. Bartlmä, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 10 der Tagesordnung: (Vermessung Bereich Gehweg in Richtung Sportplatz)

a) Vermessungsurkunde GZ: 397/19 gemäß § 15 (Abtretungen in das öffentliche Gut):

Der Bürgermeister teilt mit, dass nach der Errichtung des Gehweges eine Vermessung erfolgte und Frau Drahaschnig 19 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg a.WS. abtritt. Um mit Frau Drahaschnig einen flächengleichen Tausch vornehmen zu können, erfolgt mit einem gesonderten Plan (siehe Punkt b) die Zuschreibung von 19 m² vom Grundstück Nr. 75/17 der Gemeinde an das Grundstück 75/9 der Frau Drahaschnig.

Weiters wird aus dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 75/17 das Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 48m² in das öffentliche Gut abgetreten.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ: 397/19, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 23.10.2019, Zahl: 139/1/2019-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 397/19, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

b) Vermessungsurkunde GZ: 397/19-1 gemäß § 13 (flächengleicher Tausch)

Der Bürgermeister führt aus, dass es sich bei diesem Plan um den flächengleichen Grundstücktausch handelt.

Auf die Anfrage von GR Dr. Karin Waldher und GR Rudolf Koenig, wer die Umschreibungskosten im Grundbuch und die Vermessung bezahlt, teilt der Bürgermeister mit, dass diese Kosten die Gemeinde übernimmt.

GR Mag. Hannes Acker stellt die Frage, ob mit Frau Drahaschnig bezüglich des Verkaufes des Grundstücksteiles gesprochen wurde. Der Bürgermeister gibt hiezu bekannt, dass Frau Drahaschnig einen Tausch gewünscht hat.

Auf die Frage von GR Ing. Wolfgang Wanker, wieviel die Grundbucheintragung und die Vermessung kosten, teilt der Amtsleiter mit, dass bei Verfahren nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes keine Kaufvertragserstellung erforderlich ist. Die Vermessung kostet rund € 1.000,--. Der Amtsleiter ergänzt noch, dass der § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz die Abschreibung geringwertiger Trennstücke mit einem Wert von unter € 2.000,-- regelt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ: 397/19-1, gemäß § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die dementsprechende Abschreibung des Trennstückes Nr. 1 aus dem Grundstück Nr. 75/17 im Ausmaß von 19 m² zugunsten des Grundstückes Nr. 75/9, KG St. Martin a.T.

Punkt 11 der Tagesordnung: (Personalangelegenheiten)

Siehe eigene Niederschrift Personal

Punkt 12 der Tagesordnung: (Bericht des Bürgermeisters)

Der Bürgermeister berichtet über:

Baustelle Gemeindezentrum Techelsberg:

Aufgrund des guten Wetters ist die Baustelle gut angelaufen und befindet sich alles im Plan.

Gehwegerrichtung Techelsberger Landesstraße von Krakolinig bis Reichmanntreich:

Zwischenzeitlich ist die Kostenschätzung mit Gehwegerrichtungskosten von brutto € 240.000,-- vorgelegt worden. Hinzu kommen noch von der Gemeinde zu übernehmende Grundeinlösekosten von rund € 100.000,--. Aufgrund der hohen Kosten wird der Bürgermeister bei Herrn Landesrat Gruber in Bezug auf eine Unterstützung des Landes vorsprechen. Vielleicht kann das Land die Grunderwerbskosten übernehmen. In der Gemeinderatssitzung vor Weihnachten ist die Beschlussfassung der Verenbarung mit dem Land auf der Tagesordnung. Der Baubeginn erfolgt mit Frühjahr 2020.

Forstsee:

Der Forstsee wurde von der KELAG zur Vornahme von Inspektionsarbeiten abgesenkt. Über den Sommer soll jedoch eine Nutzung wieder möglich sein. Von kommenden Herbst bis ins Frühjahr sollen dann die Sanierungsarbeiten vorgenommen werden.

Rossinweg:

Die Arbeiten am Rossinweg wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Kosten belaufen sich auf rund € 42.000,-- wovon 40 % Förderung seitens des Landes gewährt wird. Die Kostenschätzung ist von rund € 35.00,-- ausgegangen.

.....

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass nachstehende Anträge eingelangt sind:

Selbstständiger Antrag

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbständigen Antrag ein:

Antrag um Umbenennung der vier öffentlichen Seezugänge am Wörthersee

Wir stellen den Antrag: Die vier öffentlichen Seezugänge der Gemeinde Techelsberg zum Wörthersee neu zu benennen und entsprechende Tafeln aufzustellen. Somit kann es auch bei Einsätzen mit den Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Rotes Kreuz, Wasserrettung usw.) zu keinen Missverständnissen kommen.

Vorschläge:

-Jakob-Unrest Bad (Freibad 1)

Jakob Unrest war ein bedeutender Chronist der österreichischen und ungarischen Geschichte des Spätmittelalters. Jakob Unrest war nachweislich zwischen 1466 und 1500 Pfarrer in St. Martin am Techelsberg, um 1470 soll er auch als Chorherr in Maria Saal tätig gewesen sein.

-Josefi-Bad (Freibad 2)

Der Josefstag (auch (Sankt) Josephstag, Joseftag, oder Josefstag) ist im Kirchenjahr der römisch-katholischen Kirche das Hochfest des hl. Josef am 19. März und in Kärnten, Steiermark, Tirol und Vorarlberg wird der Heilige Josef als Landesschutzpatron gefeiert - Schulen, Ämter und Behörden haben in diesen Bundesländern geschlossen.

-Anton-Uran-Bad (Seezugang bei Bad Saag)

Anton Uran war ein österreichisches Mitglied der Zeugen Jehovas und ein Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus. Laut Wikipedia:

Geboren: 22. Februar 1920, Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Gestorben: 23. Februar 1943

-Franz-Baumgartner-Bad (Seezugang Richtung Velden,)

Franz Eduard Josef Baumgartner (* 27. Juni 1876 in Wien; † 14. Oktober 1946 in Velden am Wörther See) war ein österreichischer Architekt und der bedeutendste Vertreter der Wörthersee-Architektur und hat das Forstseekraftwerk geplant.

Wolfgang Wanker

Karin Waldher

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbständiger Antrag

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbständigen Antrag ein:

Antrage „Zuteilung der Anträge an Ausschüsse“

Wir stellen folgenden den Antrag: Werden Anträge einem Ausschuss zugeteilt und dieser Ausschuss schafft es nicht, die Anträge innerhalb von 6 Monaten zu bearbeiten, wird der Antrag nach 6 Monaten automatisch dem Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand zugewiesen. Dies gilt auch Rückwirkend für alle Anträge die noch bei den Ausschüssen liegen.

Wolfgang Wanker

Karin Waldher

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 18:50 Uhr.

Die Niederschrifsprüfer:

Der Schriftführer:



GR-Sitzung vom 23.10.2019

Der Bürgermeister:



Seite 11

